

Verfahrensgang

BGH, Beschl. vom 15.05.2014 – IX ZB 26/13, [IPRspr 2014-241](#)

Rechtsgebiete

Anerkennung und Vollstreckung → Vermögensrechtliche Angelegenheiten

Rechtsnormen

AVAG § 15

EUGVVO 44/2001 **Art. 34**; EUGVVO 44/2001 **Art. 44**; EUGVVO 44/2001 **Art. 46**

ZPO § 574

ZVGB 1964 (Polen) **Art. 344**

Fundstellen

LS und Gründe

MDR, 2014, 1174

NJW, 2014, 2365

RIW, 2014, 529

WM, 2014, 1295

ZInsO, 2014, 1572

ZIP, 2014, 1350

nur Leitsatz

MitteltschPatAnw, 2014, 426

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2014-241>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

lichen Annexentscheidungen, sondern die Regelung der internationalen Zuständigkeit für Annexverfahren (eingehend dazu *Strobel*, Die Abgrenzung zwischen Eu-GVO und EuInsVO im Bereich insolvenzbezogener Einzelentscheidungen, 2006, 86 ff.). Auch dieser Streit dürfte aber seit der neueren Rspr. des EuGH weitestgehend überholt sein (EuGH, Urt. vom 12.2.2009 – Christopher Seagon ./ Deko Marty Belgium N.V., Rs C-339/07, Slg. 2009 I-00767, EWS 2009, 99 Rz. 19 ff.; vom 19.4.2012 – F-Tex S.I.A. ./ Lietuvos-Anglijos UAB, Rs C-213/10, ZIP 2012, 1049 Rz. 27; vom 16.1.2014 – Ralph Schmid ./ Lilly Hertel, Rs C-328/12, ZIP 2014, 181 Rz. 30; vgl. auch *Kropholler-v. Hein*, EuZPR, 9. Aufl., Art. 1 Rz. 36 EuGVO; *Paulus*, EuInsVO, 4. Aufl., Art. 25 Rz. 2a, 18 ff.).

b) Bei der Vollstreckbarerklärung wirkt sich die Qualifizierung der ‚Costs Order‘ als zivilrechtliche oder insolvenzrechtliche Entscheidung im Ergebnis nicht aus, weil nach beiden in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen für die Exequatur dieselben Versagungsgründe zu prüfen sind. Die Auslegung des Art. 26 EuInsVO orientiert sich bei insolvenzbezogenen Einzelentscheidungen, die in einem kontradiktorischen Verfahren ergangen sind, an den zu Art. 34 EuGVO entwickelten Maßstäben (BGH, Beschl. vom 8.11.2012 – IX ZB 120/11¹ WM 2013, 45 Rz. 3 m.w.N.). So gilt auch bei Art. 26 EuInsVO der Grundsatz, dass die Ordre-public-Klausel nur in Ausnahmefällen anzuwenden ist (EuGH, Urt. vom 2.5.2006 – Eurofood IFSC Ltd., Rs C-341/04, NZI 2006, 360 Rz. 63 f.). Mit Art. 26 EuInsVO sollen neben dem materiellen ordre public auch verfahrensrechtliche Garantien, wie sie in Art. 34 Nr. 2 EuGVO vorgesehen sind, gewahrt bleiben (vgl. EuGH, Urt. vom 2.5.2006 aaO Rz. 66 f.; *Duursma-Kepplinger* aaO Art. 26 Rz. 6 ff.), insbes. soweit es um Entscheidungen gegenüber bestimmten Gläubigern geht (*Stoll-Virgos/Schmit* aaO Rz. 206). Die Möglichkeit einer abweichenden Entscheidung des BeschwG bei Anwendung der Art. 25 I, 26 EuInsVO ist damit nicht ersichtlich.

2. ... Der Umstand, dass ein Verstoß gegen die inländische öffentliche Ordnung darin liegen könnte, dass einem nicht verfahrensbeteiligten Dritten die Kosten des Verfahrens auferlegt wurden, begründet ebenfalls keinen Rechtsfortbildungsbedarf. Die Rechtsbeschwerde legt nicht dar, dass sich in diesem Zusammenhang eine klärungsbedürftige, also zweifelhafte oder streitige Rechtsfrage stellt. Vielmehr ist die Möglichkeit, einem Dritten Verfahrenskosten aufzuerlegen, auch dem deutschen Recht nicht fremd (vgl. §§ 81 IV FamFG; 380 I, II, 390 I, II, 409 I ZPO) und allgemein anerkannt. Es ist regelmäßig hinzunehmen, dass in anderen Rechtssystemen von dieser Möglichkeit unter anderen Voraussetzungen und mit weitreichenderen Folgen insbesondere dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn wie im Streitfall besondere Umstände des Einzelfalls für diese Kostenfolge herangezogen werden.“

241. Die Vollstreckbarerklärung eines polnischen Versäumnisurteils, gegen das im Erststaat rechtzeitig Einspruch eingelegt wurde, kann nicht mit der Begründung versagt werden, das verfahrenseinleitende Schriftstück sei dem Beklagten nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden, dass er sich verteidigen konnte.

Ein behaupteter Prozessbetrug hindert die Vollstreckbarerklärung nicht, wenn gegen die Entscheidung des Erststaats ein Rechtsmittel eingelegt wurde, mit welchem der behauptete Verstoß beseitigt werden kann.

¹ IPRspr. 2012 Nr. 327 (LS).

BGH, Beschl. vom 15.5.2014 – IX ZB 26/13: NJW 2014, 2365; RIW 2014, 529; WM 2014, 1295; MDR 2014, 1174; ZIP 2014, 1350; ZInsO 2014, 1572. Leitsatz in MitttschPatAnw 2014, 426.

Der ASt. ist Inhaber eines in Polen ansässigen Unternehmens. Die AGg., die ihren Sitz in Deutschland hat, sollte nach einem Kaufvertrag Waren an das Unternehmen des ASt. liefern. Nachdem sie dieser Verpflichtung nicht nachkam, beantragte der ASt. beim Bezirksgericht Breslau, die AGg. zur Zahlung von 61 594,81€ nebst Zinsen zu verurteilen. Diesem Antrag wurde durch Versäumnisurteil 2012 entsprochen. Über den von der AGg. in Polen erhobenen Einspruch ist bislang nicht entschieden. In Deutschland hat der ASt. beantragt, die Versäumnisentscheidung des Bezirksgerichts Breslau für vollstreckbar zu erklären.

Das LG hat dem Antrag stattgegeben. Die Beschwerde der AGg. hat zu einer Konkretisierung des Zinsspruchs geführt und ist im Übrigen erfolglos geblieben. Hiergegen wendet sich die AGg. mit ihrer Rechtsbeschwerde.

Aus den Gründen:

„II. Die Rechtsbeschwerde ist gemäß Art. 44 EuGVO i.V.m. §§ 15 I AVAG, 574 I 1 Nr. 1 ZPO statthaft. Sie ist jedoch nach §§ 15 I AVAG, 574 II ZPO unzulässig, weil sie nicht aufzeigt, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert.

1. Soweit die Rechtsbeschwerde den Zulässigkeitsgrund des Einheitlichkeitssicherungsbedarfs geltend macht und meint, das Beschwerdegericht habe gehörsverletzend das Anerkennungshindernis des Art. 34 Nr. 2 EuGVO verneint, kann sie damit keinen Erfolg haben. Nach dieser Regelung kann eine Entscheidung nicht anerkannt werden, wenn dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn, er hat gegen die Entscheidung keinen Rechtsbehelf eingelegt, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte. Daher sind die Verteidigungsrechte, die durch Art. 34 Nr. 2 EuGVO geschützt werden sollen, erst recht gewahrt, wenn der Beklagte gegen die in Abwesenheit ergangene Entscheidung tatsächlich einen Rechtsbehelf eingelegt hat, mit dem er geltend machen konnte, ihm sei das verfahrenseinleitende Schriftstück oder das gleichwertige Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden, dass er sich verteidigen könne (EuGH, Urt. vom 28.4.2009 – Meletis Apostolides ./ David Charles Orams u. Linda Elizabeth Orams, Rs C-420/07, Slg. 2009, I-03571 Rz. 78; *Kropholler-v. Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl., Art. 34 EuGVO Rz. 44). Zu solchen Rechtsbehelfen zählt der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil (vgl. EuGH, Urt. vom 28.4.2009 aaO Rz. 79), der auch von der AGg. erhoben wurde und gemäß Art. 344 § 1 des polnischen Zivilverfahrensgesetzbuchs vom 17.11.1964 (Dz.U. Nr. 43, Pos. 296; fortan: ZVGB) statthaft ist. Aus dieser Rspr. des EuGH lässt sich gleichzeitig schließen, dass eine Einlassung im Sinne von Art. 34 Nr. 2 EuGVO auch in der Erhebung eines Rechtsbehelfs nach Erlass des Versäumnisurteils liegt, selbst wenn die Vollstreckbarerklärung des Versäumnisurteils begehrt wird.

Angesichts des tatsächlich eingelegten Rechtsbehelfs im Erststaat kommt es auf den von der Rechtsbeschwerde behaupteten symptomatischen Rechtsfehler des Beschwerdegerichts bei Prüfung des Versagungsgrunds nach Art. 34 Nr. 2 EuGVO und eine Grundsatzbedeutung nicht an. Der behauptete Gehörsverstoß liegt schon nicht vor, weil das OLG den Vortrag der AGg. zur Verfügung des Bezirksgerichts Breslau vom 7.12.2011 nicht übergangen hat.

2. Ebenso wenig ist eine Gehörsverletzung des Beschwerdegerichts bei der Verneinung des Ordre-public-Vorbehalts nach Art. 34 Nr. 1 EuGVO festzustellen. Offen bleiben kann in diesem Zusammenhang, ob der Vorwurf des Prozessbetrugs zutrifft. Ein solcher Prozessbetrug hindert jedenfalls nicht die Vollstreckbarerklärung, wenn gegen die Entscheidung im Erststaat ein Rechtsmittel eingelegt wurde, mit welchem der behauptete Verstoß beseitigt werden kann (vgl. BGH, Urt. vom 19.9.1977 – VIII ZR 120/75¹, NJW 1978, 1114, 1115 zu Art. III Abs. 1 lit. c 2. des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 14.7.1960; *Kropholler-v. Hein* aaO Rz. 15b; *Geimer-Schütze*, EuZVR, 3. Aufl., A.1 Art. 34 Rz. 57). Ein Beklagter, der sich vor dem ausländischen Gericht eingelassen hat, soll im Anerkennungsverfahren nicht erneut rügen können, der Gegner habe das Urteil durch vorsätzlich falschen Prozessvortrag erwirkt (vgl. BGH, Beschl. vom 6.5.2004 – IX ZB 43/03², NJW 2004, 2386, 2388 m.w.N.). Im Exequaturverfahren ist er vielmehr mit dem Tatsachenvortrag ausgeschlossen, den er bereits im Erststaat eingebracht hat (BGH, Urt. vom 29.4.1999 – IX ZR 263/97³, BGHZ 141, 286, 306) oder hätte einbringen können (vgl. BGH, Urt. vom 19.9.1977 aaO). Da die AGg. im Urteilsstaat Einspruch gegen das Versäumnisurteil eingelegt hat, ist es ihr möglich, gemäß Art. 344 § 2 ZVGB ihre Einwendungen gegen den Klageantrag und diese stützende Tatsachen und Beweise vorzubringen. Sie kann somit in Polen die vorgelegte, angeblich unvollständig abgelichtete Kopie des Vertragstextes einwenden, um ihren Klageabweisungsantrag zu begründen und den behaupteten Prozessbetrug abzuwenden. Im Exequaturverfahren kann sie dies nicht geltend machen.

3. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Zurückweisung einer Anordnung zur Sicherheitsleistung nach Art. 46 III EuGVO unter Verletzung des rechtlichen Gehörs der AGg. erfolgt ist. Das Gericht ist nicht gehalten, sich mit jedem Vorbringen eines Beteiligten in den Gründen seiner Entscheidung ausdrücklich zu befassen (BGH, Beschl. vom 16.9.2008 – X ZB 28/07, GRUR 2009, 90 Rz. 7; BVerfG, NJW 1992, 1031; BVerfGE 86, 133, 146). Vielmehr müssen im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist (BVerfGE 86 aaO). Dies ist im Streitfall nicht festzustellen. Jedenfalls wäre der behauptete Gehörsverstoß nicht entscheidungserheblich, weil auch bei Beachtung des übergangenen Vorbringens keine andere Entscheidung hätte ergehen können (BGH, Urt. vom 18.7.2003 – V ZR 187/02, NJW 2003, 3205, 3206).

Denn die AGg. hat ihren Antrag im Beschwerdeverfahren allein damit begründet, ein möglicher Rückzahlungsanspruch des vorläufig ausgeurteilten Betrags sei nur unter erheblichen Problemen zu realisieren; es gebe keinen hinreichenden Grund, sie auf eine möglicherweise erforderliche Zwangsvollstreckung in Polen zu verweisen. Die Notwendigkeit der Verfolgung eines Erstattungsanspruchs gegen einen im EU-Ausland ansässigen Gläubiger vor den dortigen Gerichten genügt grundsätzlich nicht, um hierauf eine Anordnung nach Art. 46 III EuGVO zu stützen, weil durch

¹ IPRspr. 1977 Nr. 151.

² IPRspr. 2004 Nr. 161.

³ IPRspr. 1999 Nr. 160.

die Zuständigkeits- und Anerkennungsregelungen der EuGVO die Rechtsverfolgung im Regelfall gewährleistet ist (*Geimer-Schütze* aaO Art. 46 Rz. 36; *Rauscher-Mankowski*, EuZPR/EuIPR, 2011, Art. 46 Brüssel I-VO Rz. 17a). Damit ist nicht dargetan, dass der AGg. ein nicht zu ersetzender Nachteil infolge der möglichen Zwangsvollstreckung durch den ASt. droht (vgl. OLG Koblenz, OLGR 2001, 414, 416⁴; *Kropholler-v. Hein* aaO Art. 46 EuGVO Rz. 7).“

242. *Verurteilt ein französisches Gerichts drei Beklagte gemeinsam („in solidum“ beziehungsweise „solidairement“ nach den Art. 1213 und 1214 Cc) zur Zahlung und zahlt der Beklagte zu 1) darauf den gesamten Betrag an den Kläger und entrichtet der Beklagte zu 2) den von ihm im Innenverhältnis verlangten Teilbetrag an den Beklagten zu 1), während sich der Beklagte zu 3) weigert, den von ihm geforderten Ausgleichsbetrag zu zahlen, so ist es dem Beklagten zu 1) verwehrt, zum Zwecke der Erlangung des Innenregresses gegen diesen das französische Urteil in Höhe eines Anteils von einem Drittel für vollstreckbar erklären zu lassen.*

OLG Düsseldorf, Beschl. vom 17.6.2014 – I-3 W 257/12: Unveröffentlicht.

[Der nachgehende Beschluss des BGH vom 26.3.2015 (IX ZB 38/14) wird im Band IPRspr. 2105 abgedruckt.]

Die F. (FAT) ist durch Urteile des französischen Tribunal d'Evry bzw. der Cour d'appel de Paris zusammen mit zwei anderen Beklagten gesamtschuldnerisch verurteilt worden, an die dortigen Klägerinnen (Versicherer) einen sechsstelligen Betrag zu zahlen. Die ASt., Rechtsnachfolgerin der FAT als einer der beklagten Gesamtschuldnerinnen, hat daraufhin gegenüber der AGg., Rechtsnachfolgerin der B. GmbH, Vollstreckbarerklärung der genannten französischen Urteile i.H.v. 1/3 beantragt.

Das LG hat dem Antrag stattgegeben. Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde der AGg.

Aus den Gründen:

„II. Die innerhalb eines Monats nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung des LG eingelegte Beschwerde der AGg. ist zulässig, § 11 AVAG, Art. 43 EuGVO und hat in der Sache Erfolg.

Es mag zugunsten der ASt. davon ausgegangen werden, dass sie Rechtsnachfolgerin der im Erststaat verurteilten Beklagten FAT ist – was die AGg. mit Nichtwissen bestreitet – und auch, dass die AGg. Rechtsnachfolgerin der dortigen weiteren Beklagten B. ist.

Es mag weiter angenommen werden, dass die ASt., die als eine von drei Beklagten des Erststaats die titulierte Forderung in vollem Umfang gegenüber den Klägerinnen erfüllt hat, aufgrund dessen nach französischem Recht Rechtsnachfolgerin der Titelgläubiger und als solche grundsätzlich berechtigt ist, die Vollstreckbarkeit der Urteile des Handelsgerichts zu Evry und des Berufungsgerichts Paris zu beantragen.

Denn antragsberechtigt kann auch sein, wer nach dem Recht des Erststaats aus dem Urteil unmittelbar Rechte ziehen kann, ohne eigentlicher Titelinhaber zu sein (*Rauscher-Mankowski*, Europäisches Zivilrecht, 2. Aufl. [2006], Art. 38 EuGVVO Rz. 10a).

Nach der Rspr. des BGH kann gemäß § 7 I 1 AVAG die Zwangsvollstreckung aus einem im Ausland ergangenen Titel auch zugunsten eines anderen als des in dem Titel bezeichneten Berechtigten für zulässig erklärt werden, wenn der Titel nach dem Recht des Staats, in dem er errichtet worden ist, für oder gegen einen anderen vollstreckbar ist. Damit kann ein ausländischer Titel auch auf Betreiben eines

⁴ IPRspr. 2001 Nr. 179.